

Zivilcourage in Friedenszeiten

Beitrag von „Don Pedro“ vom 9. September 2019, 06:45

[Zitat von JuGeWie](#)

Aufgrund der Datenschutzverordnung (ich glaub die ist es) kann ein Privatvideo nicht mehr vor Gericht verwendet werden. Weder für die Anklage noch für die Verteidigung. Die einzig zugelassenen Videos sind die von angemeldeten oder öffentlichen Überwachungskameras.

Finde ich persönlich sehr schlimm.

Mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO oder GDPR (englisch)) hat das gar nix zu tun. Was du ansprichst sind rechtliche Interpretationen bzw. Gerichtsurteile wann das Recht auf persönliche Freiheit mehr zählt als eine Straftat. So ist es mit Dashcams bei Verletzungen der STVO, die dürfen normalerweise nicht herangezogen werden. Bei Mord aber schon. Nach derzeitiger Rechtssprechung (in Ö) ist die Grenze das Verwaltungs- bzw. Strafrecht. Für eine Verwaltungsübertretung (falsch Parken, Lärmbelästigung, Rauchen im Restaurant, ...) wird das Recht auf Persönlichkeit höher bewertet als das Vergehen. Bei Mord oder Körperverletzung o.ä., da wird das Video auf alle Fälle verwendet, egal ob öffentlich oder privat oder von einem Bankomaten erstellt.

Meine Grundidee war ja das Video so zu speichern - Cloud, Youtube, ... - das es nicht mehr reicht das Handy weg zu nehmen. Bei einer Straftat nach Strafrecht wäre in Ö das auch vollkommen legal.